

1.)

Für die **Sportgemeinschaft Rosenhöhe 1895 e.V.**

mit Sitz in Offenbach am Main,

Vereinsanschrift: Gravenbruchweg 103; 63069 Offenbach

2.)

Für den **Ball-Spiel-Club 1899 e.V.**

mit Sitz in Offenbach am Main,

Vereinsanschrift: Eichwaldweg 27, 63069 Offenbach

Die Erschienenen wiesen sich durch Vorlage ihrer amtlichen Ausweispapiere aus.

Auf Befragen des Notars bestätigen die Urkundsbeteiligten, dass weder der Notar noch die Personen, mit denen er sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, in der Angelegenheit, auf die sich die nachfolgende Beurkundung bezieht, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit tätig waren oder sind, § 3 BeurkG.

Verschmelzungsvertrag

§1 Vertragsgegenstand

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main, unter VR 551 eingetragene Ball-Spiel-Club 1899 e.V. mit Sitz in Offenbach am Main überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung unter Liquidation (§§ 41 ff. BGB)

- im Folgenden der „übertragende Verein“ genannt –(Ball-Spiel-Club 1899 e.V.)

im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

gemäß §§ 4 f. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter VR 597 eingetragenen Sportgemeinschaft Rosenhöhe 1895 e.V. mit Sitz in Offenbach am Main

- im Folgenden der „aufnehmende Verein“ genannt –(Sportgemeinschaft Rosenhöhe 1895 e.V.)

§ 2 Mitgliedschaftsverhältnisse

1.

Der aufnehmende Verein gewährt den Mitgliedern des übertragenen Vereins jeweils die Rechte als Mitglied in dem aufnehmenden Verein.

2.

Jedes ehemalige Mitglied des übertragenen Vereins kann bis zum Ablauf des 31. Januar 2022 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem aufnehmenden Verein austreten. Insoweit gilt die Regelung der Satzung des aufnehmenden Vereins (§ 4 Ziffer 5 der Satzung) nicht.

3.

Die Ehrenmitglieder des übertragenen Vereins werden Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins. Sie sind beitragsfrei.

§ 3 Abteilungsstruktur der Vereine

1.

Abteilungen des übertragenen Vereins, die keine Entsprechung bei dem aufnehmenden Verein haben, werden in dem aufnehmenden Verein als neue eigene Abteilung gegründet und geführt.

2.

Abteilungen des übertragenen Vereins, die eine Entsprechung in dem aufnehmenden Verein haben, werden in der fachlichen zugeordneten Abteilung des aufnehmenden Vereins aufgenommen und fortgeführt.

§ 4 Zuständigkeit der Organe

Die Mitglieder des Vorstands des übertragenen Vereins erhalten bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung des aufnehmenden Vereins das Recht, an den Vorstandssitzungen des aufnehmenden Vereins beratend mitzuwirken.

§ 5 Stichtag

1.

Verschmelzungstichtag ist der 31. Dezember 2021. Ab dem 1. Januar 2022 gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenen Vereins als für Rechnung des aufnehmenden Vereins vorgenommen.

2.

Nutzungen und Lasten des Vermögens durch übertragenen Verein gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den aufnehmenden Verein über.

3.

Zum selben Stichtag werden die Mitgliedschaftsrechte der früheren Mitglieder des übertragenden Vereins bei dem aufnehmenden Verein gewährt.

4.

Der Verschmelzung wird der Jahresabschluss beider Vereine zum 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt.

§ 6 besondere Vorteile

Besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden, soweit in diesem Verschmelzungsvertrag nicht ausdrücklich eingeräumt, nicht gewährt.

§ 7 Überprüfung der Verschmelzung

Sowohl der übertragende als auch der aufnehmende Verein sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Vereine gehen davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG).

§ 8 Arbeitnehmer/Betriebsrat

1.

Beide Vereine haben keinen Betriebsrat.

2.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die mit dem übertragenden Verein bestehenden Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf den aufnehmenden Verein über. Sämtliche Arbeitnehmer des übertragenden Vereins sind ab dem Verschmelzungstichtag Arbeitnehmer des aufnehmenden Vereins. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Die Arbeitnehmer des übertragenden Vereins wurden rechtzeitig über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse und die wesentlichen, damit verbundenen Folgen unterrichtet.

3.

Für die Arbeitnehmer des übernehmenden Vereins hat die Verschmelzung keinerlei Folgen, arbeitsrechtliche Maßnahmen aus Anlass der Verschmelzung sind nicht vorgesehen.

§ 9 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der

aufnehmende Verein.

§ 10 Geltung des Vertrages

1.

Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen und der Vertrag durch die vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB unterschrieben ist.

2.

Die durch diesen Vertrag und seine in Ausführung entstehende Kosten und Steuern trägt der aufnehmende Verein. Dies gilt auch, wenn die Verschmelzung scheitert.

3.

Weitere Vereinbarungen werden nicht gewünscht, insbesondere keine Befristungen, Bedingungen oder Rücktrittsrechte, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Rücktritt

1.

Beide Vereine sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrags berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31. März 2022 in das Vereinsregisters des aufnehmenden Vereins eingetragen ist.

2.

Der Rücktritt ist dem anderen Verein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar abschriftlich mitzuteilen.

3.

Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 436 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen in diesem Fall die beteiligten Vereine je zur Hälfte.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ergänzungsbedürftig und unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen keinen Einfluss haben. Das Gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.

§ 13 Belehrung

1.

Der amtierende Notar hat insbesondere drauf hingewiesen, dass dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine bedarf.

Die Vorstände beider Vereine sind verpflichtet, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

2.

Gläubiger beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

3.

Der Notar erörterte mit dem Beteiligten die §§ 2 ff., 99 ff., des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Er wies insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Die Vorstandsmitglieder haften für etwaige Verschmelzungsschäden nach Maßgabe von §§ 25 ff. des vorgenannten Gesetzes.
- Der übertragende Verein erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Vereinsregister seines Sitzes. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Vereins.
- Eine steuerliche Beratung ist durch den amtierenden Notar nicht erfolgt. Die Vertragsparteien erklärten bereits anderweitig steuerrechtlich beraten worden zu sein.

§ 14 Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigungen

- die Vereinsregister der beteiligten Vereine,
- die beteiligten Vereine,
- das Finanzamt

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom amtierenden Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihnen und dem amtierenden Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben